

Archiv 20.06  
Geschäft 2022-146  
Status öffentlich  
Stossrichtung 5 Umwelt und Nachhaltigkeit / 3 Mobilität und Infrastruktur

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 15. November 2022

**Gewässerschutz, Grundwasserfassung Hardwald GWR I 8-16  
Schutzonenreglement, Aufhebung und Neuerlass  
Festsetzung und Verabschiedung zuhanden des Genehmigungsverfahrens**

**Ausgangslage**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1697 vom 2. August 1989 sind die Schutzzeiten für die Grundwasserfassungen Hardwald (GWR I 8-16) in den Gemeinden Dietlikon und Bassersdorf rechtsgültig festgesetzt worden. Aufgrund der seither geänderten gesetzlichen Grundlagen entsprechen der Schutzzeitenplan und das Schutzzeitenreglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften. Diese müssen daher gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Vollzugspraxis gemäss Wegleitung Grundwasserschutz des Bundes überprüft und angepasst werden.

Mit E-Mail vom 20. Januar 2020 beauftragte die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck GWL die Jäckli Geologie AG, Zürich, für die Grundwasserfassung eine Überprüfung der Schutzzeiten vorzunehmen. Das überarbeitete Schutzzeitenreglement mit Plan und Gutachten wurde am 1. Dezember 2021 dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL zur Vorprüfung eingereicht. Dessen Stellungnahme datiert vom 5. Januar 2022. Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 hat die GWL die Grundeigentümerschaften mit folgenden, gemäss Vorprüfungsbericht angepassten Unterlagen über die geplanten Änderungen informiert resp. zur Stellungnahme eingeladen:

- Schutzzeitenreglement, dat. 17. Januar 2022
- Situationsplan 1:1000, dat. 17. Januar 2022
- Hydrologisches Gutachten, Jäckli Geologie AG, dat. 15. Oktober 2021

Von Seiten Grundeigentümerschaften sind innert Frist keine Stellungnahmen oder Einwendungen eingegangen.

Das neue Schutzzeitenreglement mit Situationsplan ist durch die Gemeinderäte von Dietlikon (Beschluss vom 25. Oktober 2022 bereits vorliegend) und Bassersdorf als Standortgemeinden der Schutzzeiten festzusetzen und der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung einzureichen.

**Erwägungen**

Grundwasserschutzzeiten müssen um Grund- und Quellwasserfassungen im öffentlichen Interesse ausgeschieden werden und dienen dem unmittelbaren Schutz der Fassungsanlagen resp. des in diesen Fassungen geförderten Trinkwassers.

Schutzzeiten sind in der Regel in Zonen S1 (enger Fassungsbereich), S2 (engere Schutzzone) und S3 (weitere Schutzzone) eingeteilt, wobei in den jeweiligen Zonen entsprechende Nutzungsbeschränkungen gelten. Diese sind im zugehörigen Reglement festgehalten. Die Zoneneinteilung ist im Situationsplan festgelegt.



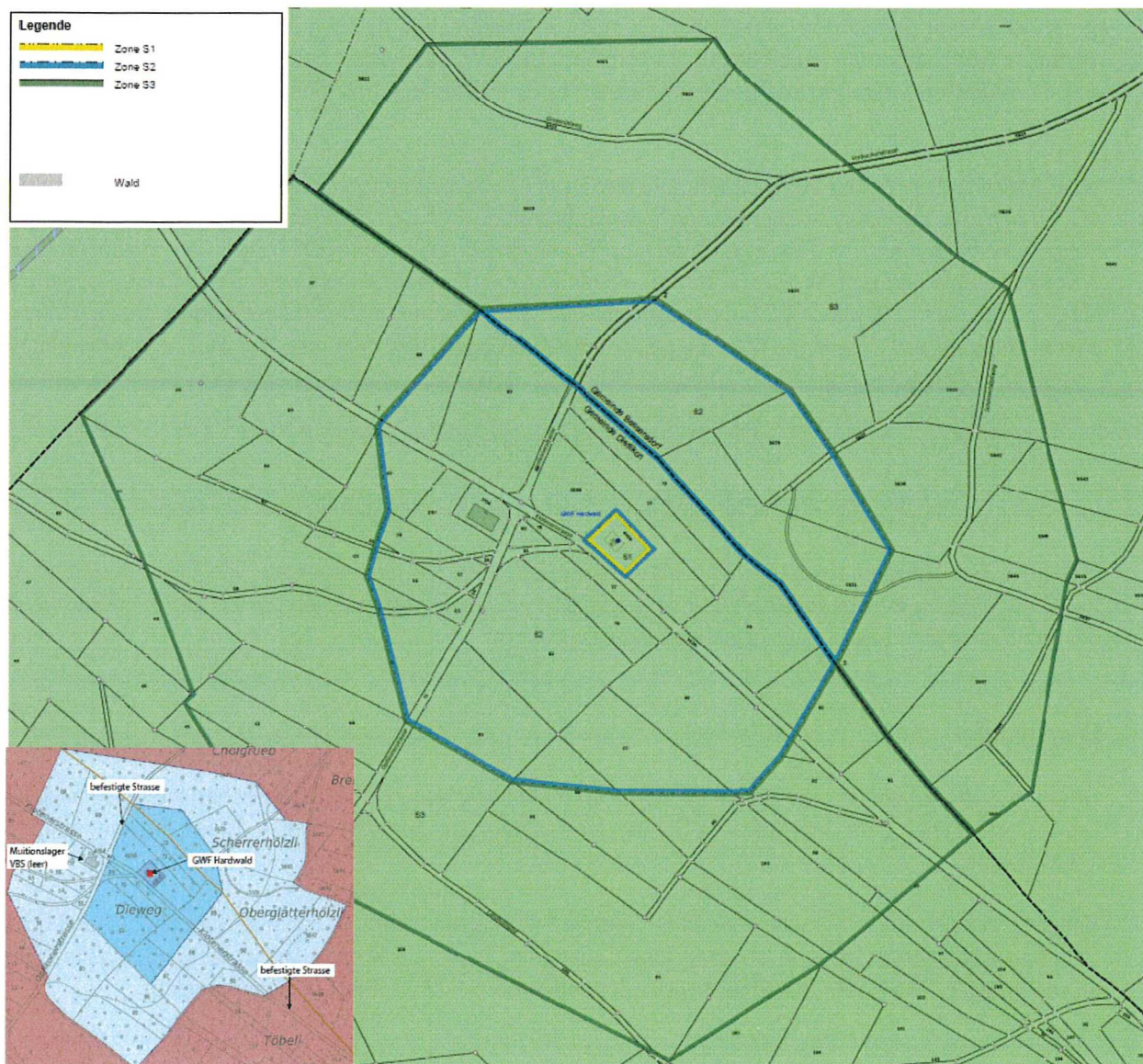
**Beschluss**

vom 15. November 2022  
Seite 2 | 4

Mit der Festlegung von Grundwasserschutzarealen werden Gebiete ausgeschieden, welche für die künftige Gewinnung von Trinkwasser von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die eine künftige Trinkwassergewinnung beeinträchtigen könnten.

Gegenüber dem heute gültigen Reglement werden in der aktualisierten Fassung klarere Nutzungsbeschränkungen betreffend bauliche Tätigkeiten, Nutzung und Bewirtschaftung, Einbringung von Stoffen / Düngung, Deponien / Ablagerungen und Materialentnahmen und spezielle Vorschriften für die Waldnutzung definiert. In der Schutzzone S1 sind keine Nutzungen möglich, der Perimeter ist im Gelände zu markieren. In den Schutzzonen S2 und S3 sind Eingriffe bedingt möglich, teilweise können Ausnahmegewilligungen beantragt werden.

Aufgrund der Neuberechnung der dargelegten 10-Tages-Ganglinien wurden die Schutzzonen S3 und S2 allseitig leicht angepasst und vergrössert. Die Schutzzone S1 liegt vollständig auf Dietliker-Gebiet und bleibt unverändert.



Neue Zonengrenzen, Betroffenheit Gemeinde Bassersdorf; links unten die alten Zonengrenzen

Die Ausscheidung der Schutzzonen ist für die betroffenen Grundeigentümerschaften mit Einschränkungen in der Nutzung des Grundeigentums verbunden, welche sowohl die Eigentumsgarantie (Art. 26 der Bundesverfassung, BV) als auch die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) berühren. Solche Einschränkungen sind nach Art. 36 BV nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen. Vorliegend ist dies gewährleistet. Zur Sicherung der wichtigen Ressource Wasser sind regelmässig überprüfte Schutzzonenreglemente für Grundwasserfassungen eine wichtige Grundlage. Zudem ist Bassersdorf nur in geringem Masse von den Schutzzonen und den Bestimmungen des Reglements betroffen, entsprechend können die Unterlagen festgesetzt werden.

### **Weiteres Vorgehen**

Nach der Festsetzung der Schutzzonen durch die beiden Gemeinderäte sieht das weitere Vorgehen gemäss AWEL-Leitfaden "Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen" vom 1. Juni 2020 wie folgt aus:

- \_ Genehmigung der Schutzzonen durch das AWEL
- \_ Zustellung der Festsetzung und Genehmigung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Rechtsmittelbelehrung, öffentliche Auflage der beiden Entscheide und Erledigung allfälliger Rekurse
- \_ Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Beschlüsse in Kraft
- \_ Mitteilung des Inkrafttretens an alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch die Standortgemeinde
- \_ Anpassung der Schutzzonen im ÖREB-Kataster

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Gestützt auf § 35f. des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und in Ausführung und Ergänzung des geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts werden für die Grundwasserfassung Hardwald (GWR I B-16)
  - \_ der Schutzzonenplan, Mst. 1 :1000, dat. 17. Januar 2022 und
  - \_ das Schutzzonenreglement, dat. 17. Januar 2022festgesetzt und zuhanden des Genehmigungsverfahrens der Baudirektion verabschiedet.
2. Mit dem Inkrafttreten der unter Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen wird das bestehende Schutzzonenreglement Nr. 1697 vom 2. August 1989 aufgehoben.
3. Nach Genehmigung der Unterlagen ist der Festsetzungs- und der Genehmigungsbeschluss gemeinsam öffentlich aufzulegen, zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung direkt mitzuteilen. Nach Eintritt der Rechtskraft der beiden Beschlüsse ist dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung zuzustellen, das Datum der Rechtskraft ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.



4. Gegen die Festsetzungsbeschlüsse und die Genehmigungsverfügung kann dann innert 30 Tagen, von der Zustellung resp. Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss bzw. die angefochtene Verfügung sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Die Abteilung Bau + Werke stimmt das Vorgehen mit der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck GWL und der Gemeinde Dietlikon ab.

Mitteilung an (elektronisch):

- \_ Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich, Grundwasser und Wasserversorgung, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (Original)
- \_ Gemeinde Dietlikon, Gemeindekanzlei, Martin Keller, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon
- \_ Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Matthias Okumus, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
- \_ Abteilungsleitung Bau + Werke
- \_ Akten (Original)

Beilagen:

- \_ Schutzzonenreglement
- \_ Situationsplan 1:1000
- \_ Hydrologisches Gutachten, Jäckli Geologie AG
- \_ Festsetzungsbeschluss Gemeinde Dietlikon

Gemeinderat Bassersdorf

  
Christian Pfaller  
Gemeindepräsident

  
Christian Pleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Patrik Baumgartner, Tel. 044 838 85 51, patrik.baumgartner@bassersdorf.ch